

Statuten

Feuerwehrverein Kienberg

I. Name und Sitz

Artikel 1 (Name und Sitz)

Unter dem Namen Feuerwehrverein Kienberg (nachstehend FVK genannt) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60ff.ZGB mit Sitz in Kienberg.

Artikel 2 (Gleichstellung)

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten gelten, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

II. Zweck

Artikel 3 (Zweck)

Der FVK ist das Bindeglied zwischen ehemaligen und aktiven Feuerwehrleuten. Er bezweckt die Pflege der Kameradschaft und Förderung der ausserdienstlichen Aktivitäten. Der Verein veranstaltet Anlässe rund um das Feuerwehrwesen, sowie Zusammenkünfte geselliger Art. Der Verein kann sich auch an kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen beteiligen. Der FVK unterhält und restauriert erhaltenswertes Feuerwehrmaterial, welches im Gebrauch der Feuerwehr stand.

III. Mitgliedschaft

Artikel 4 (Mitgliederkategorien)

a) Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, welche den Vereinszweck unterstützen. Aktivmitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht.

b) Ehrenmitglieder

Der FVK kann Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese Wahl erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht.

c) Gönner

Natürliche und juristische Personen, die den Verein finanziell und ideell unterstützen wollen, können als Gönner aufgeführt werden, sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 5 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, gestützt auf eine schriftliche Beitrittserklärung. Mit dem Eintritt in den Verein anerkennt das aufgenommene Mitglied die Statuten. Eine Aufnahme besteht nicht; die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. In diesem Falle kann der Bewerber mit einem schriftlich begründeten Rekurs an die Mitgliederversammlung gelangen, die dann endgültig entscheidet.

Artikel 6 (Austritt)

Der Austritt aus dem FVK ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden; für das angebrochene Jahr ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Mit dem Austritt erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem FVK.

Artikel 7 (Ausschluss)

Ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder den Verpflichtungen nicht nachkommt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Austritt oder Ausschluss entbinden nicht von der Bezahlung der geschuldeten Mitgliederbeiträge oder von weiteren finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

IV. Pflichten der Mitglieder

Artikel 8 (Pflichten)

Die Mitglieder verpflichten sich, den festgesetzten Mitgliederbeitrag zu entrichten. Sie sind gehalten, die Mitgliederversammlung zu besuchen. Sie verpflichten sich zudem, sich nach Möglichkeit an den Anlässen und Aktivitäten zu beteiligen. Sie haben ganz allgemein die Interessen des FVK zu wahren.

Artikel 9 (Jahresbeitrag)

Der Jahresbeitrag wird jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

V. Organisation

Artikel 10 (Organe)

Die Organe des FVK sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

a) Mitgliederversammlung

Artikel 11 (Einberufung der Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des FVK. Sie wird vom Vorstand einberufen und findet im ersten Quartal jeden Jahres statt. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder und muss spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung bei den Mitgliedern eintreffen. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich begründet im Besitze des Präsidenten sein.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Begehren von 1/5 der Mitglieder oder auf Antrag des Vorstandes einberufen werden.

Artikel 12 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

1. Feststellung der Präsenz
2. Wahl der Stimmzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
4. Kenntnisnahme der Ein- / Austritte
5. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
6. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
7. Entlastung der Organe
8. Festsetzung des Jahresbeitrags und Genehmigung des Budgets
9. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
10. Wahl der Rechnungsrevisoren
11. Beschlussfassung über Ausschliessungen aus dem Verein
12. Genehmigung des Jahresprogramms
13. Erlass von Reglementen
14. Beschlussfassung über Statutenänderungen
15. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern

Artikel 13 (Wahlen und Abstimmungen)

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen werden offen geführt. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 14 (Mitglieder des Vorstandes)

Der Vorstand wird an der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidenten. Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier rechtsverbindlich.

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, welche mindestens folgende Ressorts wahrnehmen:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Aktuarat
- Kassieramt

Artikel 15 (Aufgaben des Vorstandes)

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des FVK und vertritt diesen nach aussen. Er fasst Beschluss über alle Vereinsangelegenheiten die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen. Zur Erledigung besonderer Geschäfte und zur Durchführung grösserer Anlässe, kann der Vorstand befristete oder ständige Arbeitsgruppen einsetzen. Der Vorstand kann zudem Reglemente erarbeiten, die für die Erreichung der Vereinsziele des FVK erforderlich sind. Sie unterliegen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand amtiert ehrenamtlich. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Artikel 16 (Rechnungsrevisoren)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

VI. Finanzielles

Artikel 17 (Mittel)

Der Vorstand ist für die Mittel des FVK verantwortlich. Kasse und Vermögen sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Die notwendigen Geldmittel werden beschaffen durch:

- Mitgliederbeiträge
- Freiwillige Beiträge
- Schenkungen und Zuwendungen
- Erträge aus Eigenleistungen / Festanlässe usw.

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes beträgt CHF 2000.- pro Jahr.

Der von der Mitgliederversammlung festzulegende Jahresbeitrag ist bis zum 31. Mai des aktuellen Jahres zu bezahlen.

Artikel 18 (Haftung)

Für die Verbindlichkeiten des FVK haftet allein das Vermögen des Vereins. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Auflösung

Artikel 19 (Vereinsauflösung)

Die Auflösung des FVK erfolgt durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle einer Auflösung wird das allfällige Vermögen bei der Einwohnergemeinde Kienberg deponiert. Erfolgt innerhalb von fünf Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen in die Reiskasse der Feuerwehr Kienberg über.

Über die Verwendung von Sachwerten entscheidet die Auflösungsversammlung.

VIII. Verschiedenes

Artikel 20 (Schlussbestimmungen)

Der FVK hat keinen Einfluss auf die Tätigkeiten der Feuerwehr Kienberg.

Artikel 21 (Inkrafttretung)

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Ersetz die Statuten vom 17.8.2007

Änderung: Artikel 14,
Streichung: Mindestens ein Mitglied der Feuerwehrkommission Kienberg muss dem
Vorstand angehören.

genehmigt an der Mitgliederversammlung vom

Kienberg, 21. März 2014

Der Präsident



Daniel Belser

Der Aktuar



Christine Baumann